

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 7. Juni 2000

Nr. 25

Inhalt:

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrentgutverordnung Straße-GGVS)

Bekanntmachung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS

Öffentliche Zustellung des Ordnungsamtes, Sachgebiet Ausländerbehörde, des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung zu den Vorschlagslisten der Schöffen für die Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen

Öffentliche Zustellung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Landkreis Teltow-Fläming



Der Landrat

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges

nach der

VERORDNUNG

über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße-GGVS)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung vom 22. Dezember 1998 (BGBl I S. 3985) wird der Fahrweg außerhalb der Bundesautobahnen für die in § 7 Abs. 1 GGVS für das Gebiet des

Landkreises Teltow-Fläming

wie folgt bestimmt :

1. Bezeichnung des Fahrweges

1.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter 1.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg **außerhalb der Autobahnen** setzt sich aus den unter Ziffer 1.2

